

# Mitbestimmung und Interessenvertretung im Europäischen Betriebsrat

ver.di Betriebsrätemesse für Betriebsräte der Logistik-  
und Verkehrsbranche am 27./28 September 2004 in  
Berlin

Referent: Frank Siebens, ver.di Bundesvorstand,  
Bereich Mitbestimmung

Referat Betriebliche Mitbestimmung



## Interessenvertretungsarbeit muß internationalisiert werden I

### Internationale Konzerne

- agieren mit grenzüberschreitenden Zusammenschlüssen( Fusionen, joint ventures)
- kooperieren in wachsendem Maße in internationalen Unternehmensnetzwerken
- verstärken den Aufbau von Informations- und Kommunikationsnetzwerken



# Interessenvertretungsarbeit muss internationalisiert werden II

## Die Arbeitnehmervertretungen

- handeln vorwiegend standortbezogen und konzentrieren sich auf den nationalen Bereich
- werden häufig an unterschiedlichen Standorten eines Konzerns gegeneinander ausgespielt
- werden von den Unternehmen oft daran gehindert internationale Kontakte aufzubauen
- verfügen innerhalb eines Konzerns häufig über unzureichende Informations- und Kommunikationsstrukturen



# Interessenvertretungsarbeit muss internationalisiert werden III

## Internationale Interessenvertretungsarbeit

- benötigt ausreichende personelle, finanzielle und organisatorische Ressourcen
- setzt effiziente Informations- und Kommunikationsstrukturen auf internationaler Eben voraus
- erfordert auch starke nationale Gewerkschaften, die ausreichend Druck auf nationale politische Instanzen ausüben können
- Bereitschaft grenzenlos zu denken ist nötig



# Zwei Wege zum EBR

---

- Artikel 6 der EBR-Richtlinie: Freiwillige Vereinbarung nach Geltung des nationalen Rechts
- „Gesetzlicher“ EBR gem. der Subsidiären Vorschriften nach 6 Monaten, sofern Verhandlungen ablehnt werden oder spätestens drei Jahre nach Antragstellung zur Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums (BVG), sofern es zu keiner Vereinbarung kommt



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft  
Bundesvorstand

# Voraussetzungen der Bildung eines EBR

---

- In den Anwenderstaaten der EBR-Richtlinie sind mindestens 1000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt
- In zwei dieser Anwenderstaaten sind mindestens jeweils 150 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft  
Bundesvorstand

# Voraussetzungen der Bildung eines EBR

---

- Im BR, GBR, KBR Informationen über die EBR-Fähigkeit des Unternehmens sammeln
- In welchen Ländern gibt es Standorte des Unternehmens? Wie viele Beschäftigte arbeiten an diesen Standorten?
- Sofern das Unternehmen keine Informationen herausgibt: Auskunftsanspruch des § 5 EBRG beachten und nutzen



# Voraussetzungen der Bildung eines EBR

---

- Kontakt zur zuständigen Gewerkschaft aufnehmen und interessierte Beschäftigte mit einbeziehen
- Zusätzliches Wissen über die Errichtung eines EBR sammeln
- Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen in den anderen Ländern knüpfen
- Kontakt zu den europäischen Schwester- und Dachorganisationen aufnehmen



# Errichtung des Besonderen Verhandlungsgremiums

---

- Antrag zur Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums stellen
- Wirksamer Antrag ist gestellt, wenn er
  - von mindestens 100 Arbeitnehmern,
  - oder ihren Vertretern,
  - aus zwei Mitgliedstaaten,
  - unterzeichnet ist und
  - der zentralen Leitung (ZL) zugeht

# Errichtung des Besonderen Verhandlungsgremiums

---

- Zentrale Leitung nach dem EBRG ist:
  - das gemeinschaftsweit tätige Unternehmen
  - das herrschende Unternehmen einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe

# Errichtung des Besonderen Verhandlungsgremiums

---

- Begriff des herrschendes Unternehmens:
  - Unternehmen ist als herrschend einzustufen, wenn es unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen derselben Gruppe (abhängiges Unternehmen) ausüben kann (§ 6 Abs. I EBRG)



# Errichtung des Besonderen Verhandlungsgremiums

---

Nach § 6 Abs. II EBRG wird ein herrschender Einfluss konkret vermutet, wenn das Unternehmen alternativ:

- mehr als die Hälfte der Mitglieder. des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsrats der anderen Unternehmen bestellt
- über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt
- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt



# Errichtung des Besonderen Verhandlungsgremiums

---

- Ein wirksam gestellter Antrag bei der zentralen Leitung löst den Lauf der Fristen aus, nach denen auch ohne Vereinbarung mit der Unternehmensseite ein EBR kraft Gesetzes errichtet werden kann
- Dieser kann nach Ablauf von 6 Monaten gebildet werden, sofern keine Verhandlungen stattfinden oder nach Ablauf von 3 Jahren, wenn es dann keine Vereinbarung gibt



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft  
Bundesvorstand

# Zusammensetzung des BVG

---

- Richtet sich nach dem nationalen Umsetzungsgesetz
- Nach EBRG 1 BVG-Mitglied pro Land, in dem das gemeinschaftsweit tätige Unternehmen- (die Unternehmensgruppe) einen Standort hat
- Zusätzlich:
  - + 1 BVG-Mitglied bei 25 % der MA
  - + 2 BVG-Mitglieder bei 50 % der MA
  - + 3 BVG-Mitglieder bei 75 % der MA



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft  
Bundesvorstand

# Bestellung der inländischen Vertreter/innen des BVG

---

- Richtet sich nach den nationalen Umsetzungsgesetzen
- Im europaweit tätigen Einzelunternehmen bestellt der GBR die Mitglieder des BVG
- Im europaweit tätigen Konzern ist zu unterscheiden:
  - sofern ein KBR besteht, bestellt dieser die Vertreter/innen für das BVG



# Bestellung der inländischen Vertreter/innen des BVG

---

- sofern mehrere GBR's bestehen, wählen deren Mitglieder die Vertreter/innen für das BVG. Bestehen weitere BR's, die in den GBR's nicht vertreten sind, wählen deren Vorsitzende und Stellvertreter/Innen die Vertreter/innen mit
- sofern ein GBR und mehrere BR's bestehen, wählen die Mitglieder des GBR und die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der BR's die Mitglieder



# Bestellung der inländischen Vertreter/innen des BVG

---

- sofern mehrere Betriebsräte bestehen, wählen deren Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende die Vertreter/innen für das BVG
- sofern nur ein BR besteht, wählt dieser die Vertreter/innen für das BVG

Sämtliche Kosten der Errichtung, der Bestellung des BVG und der Verhandlungen trägt die Arbeitgeberseite



# Konstituierung des BVG und erste Verhandlungen

---

- Bei Verhandlungsbereitschaft der Unternehmensseite Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums in einer internen Sitzung
- Verständigung auf Eckpunkte eines Vereinbarungsentwurfs
- Beginn der Verhandlungen mit der zentralen Leitung
- Begleitung der Sitzungen durch externen Sachverständigen (ver.di Vertreter/in)



# Weitere Sitzungen des BVG

---

- Verhandlungen zwischen BVG und der zentralen Leitung an deren Ende der Abschluss einer Vereinbarung zur Errichtung und Arbeit eines EBR stehen soll
- Errichtung des EBR und Abschluss einer Vereinbarung zur Unterrichtung und Anhörung
- Nach drei Jahren ohne Abschluss einer Vereinbarung: EBR kraft Gesetzes



# Eckpunkte für die EBR-Vereinbarung

---

- Geltungsbereich (erfasste Betriebe und Unternehmen)
- Regelmässige Anpassung an neue Strukturen des Unternehmens (der -gruppe).
- Zusammensetzung des EBR + Mandatsdauer
- Angemessene Repräsentanz der Geschlechter
- Ort, Häufigkeit und Dauer der EBR-Sitzungen



# Eckpunkte für die EBR-Vereinbarung

---

- (Zusätzliche) EBR-Sitzungen ohne Management
- Sachverständige und Qualifizierung
- Teilnahmerecht der Gewerkschaften an den Sitzungen des EBR
- Simultandolmetscher, Übersetzung aller Unterlagen und Protokolle in alle im EBR gesprochenen Sprachen
- Finanzielle und sachliche Mittel



# Eckpunkte für die EBR-Vereinbarung

---

- Regelungen über eventuelle Freistellungen der EBR-Mitglieder
- Zuständigkeit und Aufgaben des EBR sowie das Verfahren zu seiner Unterrichtung und Anhörung
- Subsidiäre Vorschriften



# EBR kraft Gesetzes

---

- 6 Monate nach den Antrag auf Bildung des BVG, wenn die zentrale Leitung sich weigert über eine Vereinbarung zu verhandeln
- 3 Jahre nach dem Antrag auf Bildung des BVG ist EBR kraft Gesetzes zu errichten, wenn innerhalb dieses Zeitraumes keine Vereinbarung zustande gekommen ist



# Themen der Unterrichtung I

- Tatsächliche oder geplante Struktur
- Wirtschaftliche und finanzielle Situation
- Entwicklung der Geschäfts-,Produktions- und Absatzlage
- Fragen der Beschäftigungs- und Standortsicherung
- Produktions- und Investitionsprogramme



## Themen der Unterrichtung II

- Grundlegende Änderungen der Organisation
- Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsmethoden
- Stand und Entwicklung im Bereich Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz
- Verlagerung von Arbeitsbereichen
- Fusionen, Verkleinerungen oder Schliessungen



## Themen der Unterrichtung III

- Massenentlassungen
- Rationalisierungsvorhaben
- Stand und Entwicklung der betrieblichen Qualifizierung der Arbeitnehmer/innen
- Bei außergewöhnlichen Umständen unverzügliche Unterrichtung des EBR außerhalb der regelmäßigen Treffen



# Außergewöhnliche Umstände

- Bei außergewöhnlichen Umständen, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der AN haben ist von der ZL rechtzeitige Unterrichtung des EBR vorzunehmen
- Diese außergewöhnlichen Umstände sind:
  - Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
  - Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
  - Massenentlassungen



# Anhörung

- Anhörung über grenzübergreifende Angelegenheiten
- Grenzübergreifende Angelegenheiten haben Auswirkungen auf mindestens 2 Betriebe oder Unternehmen in den Anwenderländern der Vereinbarung
- Anhörung ist Meinungs-austausch und die Einrichtung eines Dialogs

